



Forum:
A4: Fehlanreize im SGB II – quo vadis?
Moderation:
Ines Henke
Referenten:
Jochen Schumacher
Dr. Bruno Kaltenborn
Bernd Woide

Protokoll

Einstiegsreferat	<p>1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegend. Skript/ Präsentation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Zusammenhangs zwischen Leistungen, psychologischen Anreizwirkungen und Hemmschwellen <ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung der neuen Sozialleistung, verbunden mit zahlreichen leistungsrechtlichen Verbesserungen gegenüber dem Sozialhilferecht, hat für sich eine gewaltige psychologische Anreizwirkung entfaltet. Berechtigte, die früher keinen Antrag auf Sozialhilfe stellten, haben weniger Angst vor Stigmatisierung und beantragen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine bewusste und gewollte Bekämpfung verschämter Armut und stellt daher keinen Fehlanreiz dar. Andererseits ist bei Vielen die psychologische Hemmschwelle soweit gesunken, dass die Leistungen des SGB II als Ausflucht in die „soziale Hängematte“ verstanden werden, so dass Bestreben nach einer guten Ausbildung und einem guten Job geschwächt werden. - In diesem Zusammenhang stellen folgende Punkte mögliche Fehlanreize dar: <ul style="list-style-type: none"> → der befristete Zuschlag für ehemalige ALG I-Empfänger nach § 24 SGB II, → die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Steuerzahler, → die Abschaffung des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Eltern von über 25-jährigen Hilfebedürftigen. <p>Quintessenz: Die grundsätzliche Ausrichtung am SGB XII ist richtig; Abweichungen vom SGB XII sind jedoch problematisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Missbrauch durch Täuschung <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Missbrauchs im engsten Sinne, d.h. betrügerisches Verhalten, das zu unrechtmäßigen Leistungsbezug führt. Dies setzt eine Täuschungshandlung des Hilfebedürftigen
-------------------------	---



IMPULSE geben

mehr BEWEGEN

Bundeskongress SGB II

voraus, insbesondere durch falsche oder unvollständige Angaben über Einkommen, Vermögen, das Zusammenleben mit einem Partner etc.

- Darstellung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch:
 - Vermutungsregelung für nichteheliche Lebensgemeinschaften,
 - obligatorische Einrichtung eines Außendienstes,
 - telefonische Abfragen mittels Call-Centern etc.,
 - Erweiterung des automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II auf Konten und Depots im EU-Ausland,
 - Bankenauskunft (Ermächtigung der SGB II-Leistungsträger bei den Kreditinstituten, die in § 93b Abs. 1 AO bezeichneten Daten abzurufen).
- Quintessenz: Weitere gesetzliche Maßnahmen sind vor Auswertung der bisherigen eher nicht angezeigt.
- Arbeitspflicht und Missbrauch
 - Die aktive Mitwirkung des Hilfebedürftigen an seiner Eingliederung in Arbeit stellt die grundlegende Pflicht des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im SGB II dar. Sofern der Betroffene konkrete Möglichkeiten zur Selbsthilfe nicht nutzt und stattdessen der Bezug von Unterstützungsleistung erfolgt, liegt missbräuchliches Verhalten vor. Es darf wohl unterstellt werden, dass der weit überwiegende Teil der arbeitslosen Hilfebedürftigen durchaus arbeiten will. Allerdings sind nicht alle Arbeitslosen zu jeder Arbeit bereit und nicht zu jeder Bedingung.
 - Neuerungen zur Bekämpfung von Missbrauch:
 - stärkere Überprüfung der Arbeitsbereitschaft bereits bei Antragstellung; sofortiges Leistungsangebot für Neuantragsteller,
 - Leistungsversagung bei nicht genehmigtem Aufenthalt außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung definierten zeit- und ortsnahe Bereiche,
 - schärfere Sanktionen bei Arbeitsunwilligkeit,
 - obligatorische Einrichtung eines Außendienstes.
 - Denkbare weitere Verbesserungen des Instrumentariums:
 - keine Befristung der letzten Sanktionsstufe (Kürzung auf Null) bis der Hilfebedürftige seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (auch ohne Einwilligung des Hilfebedürftigen).
- Anreize zu unwirtschaftlichem, nicht sozial-adäquatem Verhalten
 - Es gibt Verhaltensweisen, die zwar zu rechtmäßigen Sozialleistungen führen, aber dennoch sozial nicht erwünscht sind.

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich muss der Hilfebedürftige gehalten sein, wirtschaftlich zu handeln (Kontrollfrage: Wie würde ein wirtschaftlich denkender Mensch handeln, wenn es keine öffentliche Fürsorge gäbe?). - Der Gesetzgeber muss stets bemüht sein, Vermeidungsstrategien abzuschneiden oder immerhin zu erschweren und zu sanktionieren. - Beispielhafte Nennung von Fallkonstellationen, die im letzten Jahr neu geregelt wurden oder bei denen ein gesetzliches Nachsteuern durchaus denkbar wäre: <ul style="list-style-type: none"> → Gründung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft bei unter 25-Jährigen → 2006 erfolgte gesetzliche Korrektur (§ 7 Abs. 3 SGB II), → die Nicht-Pauschalierung der Kosten für Unterkunft und Heizung und stattdessen die Übernahme der tatsächlichen angemessenen Kosten verhindert ein Kostenbewusstsein; daher sollten die Kommunen die Möglichkeit zur Pauschalierung erhalten → Gestaltungen bzgl. Vermögenseinsatz unmittelbar vor und mit Blick auf die Antragsstellung im SGB II (z. B. Geld vom Sparkonto in Altersvorsorge umschichten oder im großen Stil geschützten Hausrat anschaffen). Lösungsvorschlag: Klarstellung in § 34 SGB II durch neue Nr. Vermögensschutz nur dann dauerhaft anerkennen (ohne Rückforderung), wenn die Gestaltung, also die maßgebliche Vermögensdisposition, binnen bestimmter Schutzfrist (z. B. sechs Monate) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit / vor dem Arbeitslosengeld II-Bezug erfolgt; denn wenn die Situation der Bedürftigkeit bereits droht, muss das Vermögen vorrangig für den aktuellen Lebensunterhalt eingesetzt werden. <p>2) Wichtige Fragen/ Antworten zum Referat selbst:</p> <p>Aus dem Publikum: Die Übernahme der Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGBII stellt ebenfalls einen Fehlanreiz dar. Auch die Gewährung als Darlehen spielt zum Teil keine Rolle, da die Hilfebedürftigen teilweise nie in der Lage sein werden, das Darlehen zurück zu zahlen. Sofern die Mietschulden nicht übernommen werden, sind die Kosten der Alternative „Unterbringung an anderer Stelle“ deutlich höher.</p> <p>3) Diskussion zum Referat selbst:</p> <p>4) Ergebnisse:</p>
--	---

<p>Co-/ Impulsreferat 1</p>	<p>1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegend. Skript/ Präsentation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grenze zwischen der legitimen Geltendmachung rechtmäßiger Ansprüche und dem Missbrauch von Leistungen kann aus folgenden Gründen schwimmen: <ul style="list-style-type: none"> - Lückenhaftes bzw. unklares Gesetz - Widersprüchliche Rechtsprechung - Nicht aufklärbare Sachverhalte trotz ordnungsgemäßer Mitwirkung der Hilfebedürftigen • Ausführungen zu möglichen Fehlanreizen: <ul style="list-style-type: none"> - für Leistungsempfänger <ul style="list-style-type: none"> → keine Arbeitsaufnahme, → keine Senkung KdU unter anerkannte Obergrenze, → keine Senkung KdU bei allein lebenden jungen Erwachsenen auch oberhalb anerkannter Obergrenze, → Verbleib junger Erwachsener in elterlicher Wohnung, → Auflösung/ keine Gründung einer Partnerschaft. - für Betriebe und Träger <ul style="list-style-type: none"> → Mitnahme von Förderungen, → Verdrängung ungeförderter durch geförderte Beschäftigung, → Meldung offener Stellen ausschließlich für SGB II- oder SGB III-Bereich (häufig zu Gunsten SGB III-Bereich), → Ausnutzen der Konkurrenz von SGB II und SGB III bei Gesprächen über Förderungen. - an der Schnittstelle von SGB II und SGB III <ul style="list-style-type: none"> → kein Anreiz im SGB III zur Förderung mit langfristiger Perspektive, → Konkurrenz statt Kooperation (z.B. Stellenpool), → geringes Interesse an Doppelbeziehern. - für Grundsicherungsträger/ -stellen <ul style="list-style-type: none"> → Trennung von Finanzierung und Entscheidung, → strittige föderale Verantwortlichkeiten, → geringer Anreiz zu effizienten Mitteleinsatz, da keine materielle Honorierung für Trägerbezirk, → Einkommensanrechnung zuerst auf Bundesleistungen, dann auf KdU, → Feststellung der Erwerbstätigkeit hat finanzielle Folgen für feststellende Institutionen, → Zielsystem suboptimal, → Konkurrenz kann Wissenstransfer behindern, → Vermeidung administrativ aufwändiger Aufgaben (z.B. Rückforderung von Leistungen), → hoher Befristungsanteil unter den Beschäftigten, → fehlende Rückkehrperspektive für BA-Beschäftigte. - für die Politik <ul style="list-style-type: none"> → Beibehaltung der Trennung von Finanzierung und Entscheidung,
------------------------------------	---



IMPULSE geben

mehr BEWEGEN

Bundeskongress SGB II

→ Beibehaltung strittiger föderaler Befugnisse.

• Fazit

- Fehlanreize für SGB II – Leistungsempfänger erscheinen weniger relevant als
 - Fehlanreize an der Schnittstelle von SGB II und SGB III,
 - für Grundsicherungsträger/ -stellen sowie
 - für die Politik.

2) Wichtige Fragen/ Antworten zum Referat:

Aus dem Publikum: Die Grundsicherungsleistungen werden sehr stark „verrechtlicht“ (z.B. verschiedene Urteile zu gleichen Sachverhalten und teilweise sogar mit widersprüchlichen Ergebnissen).

Aus dem Publikum: Die Verweigerung des Umzuges aus dem Elternhaus für Jugendliche stellt keinen Fehlanreiz des SGB II dar. Auch bei vielen Nicht-Hilfebedürftigen wohnen die jugendlichen Kinder aus monetären Gründen bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit weiterhin im Elternhaus (z.B. studierende Kinder).

Aus dem Publikum: Fehlende Rückkehrperspektiven für BA-Beschäftigte stellen kein bundesweites Phänomen dar. Jeder BA-Mitarbeiter ihrer ARGE n hat die Möglichkeit, am Bewerbungsverfahren teilzunehmen.

Dr. Kaltenborn entgegnet, dass ihm Beispiele aus Berlin bekannt sind.

3) Diskussion zum Referat selbst:

4) Ergebnisse:

<p>Co-/ Impulsreferat 2</p>	<p>1) Kernaussagen (in Ergänzung zu vorliegend. Skript/ Präsentation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erörterung von Fehlanreizen an praktischen Beispielen • Beispiel 1: Verfahren bei Integrationsleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Fehlanreiz durch vorgeschriebene öffentliche Ausschreibung von Maßnahmen. Ein ortsfremder Träger kennt weder die Region noch die dort ansässigen Arbeitgeber. Insofern verschlechtern sich die Integrationsaussichten für die Maßnahmeteilnehmer. • Beispiel 2: Inanspruchnahme von Förderleistungen durch Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> - Dem Fehlanreiz zur „Mitnahme von Förderungen“ wird durch intensive Kontakte mit den Arbeitgebern entgegengewirkt. Im Rahmen einer „Kultur des Vertrauens“ wird die Hemmschwelle für die Beantragung von Förderleistungen sehr weit nach oben gesetzt. • Beispiel 3: Umgang mit Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung wird an die Betroffenen zurückgegeben (beispielsweise sind für die gesunde Ernährung in erster Linie die Eltern und nicht der Staat verantwortlich). - Aufdeckung von Schwarzarbeit durch persönliche Kontakte und Kontrolle. <p>2) Wichtige Fragen/ Antworten zum Referat:</p> <p>3) Diskussion zum Referat selbst:</p> <p>4) Ergebnisse:</p>
<p>Gesamtdiskussion:</p>	<p>Wichtige Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlanreize bei Selbstständigen <ul style="list-style-type: none"> - Steuerberater machen Hilfebedürftige auf „Gestaltungsspielräume“ zur Herstellung der Hilfebedürftigkeit aufmerksam. - Seit der Einführung des SGBII fallen in die „Selbstständigen-Problematik“ auch neue Personenkreise wie beispielsweise Mediziner und Juristen. - Gezielte Absprachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur deutlich untertariflichen (aber nicht sittenwidrigen) Entlohnung. - Hoher Aufwand zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit in den

	<p>ARGEn (z.B. beschäftigt die Optionskommune Ostvorpommern hierfür 2 Mitarbeiter).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problem wurde teilweise durch die Förderung der sogenannten „Ich-AG's“ begünstigt. - Herr Schumacher merkt an, dass bei erfolgloser Selbstständigkeit die Hilfebedürftigen zwar nicht gezwungen werden können ihr Gewerbe aufzugeben, jedoch sind die Betroffenen nach § 2 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (z.B. durch Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung). <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsrückgriff <ul style="list-style-type: none"> - Der Übergang von Unterhaltsansprüchen stellt sowohl rechtlich als auch verfahrenstechnisch eine sehr komplexe Materie dar, die in der praktischen Umsetzung große Probleme bereitet (z.B. Buchung von Zahlungseingängen getrennt nach Bundes- und kommunalen Leistungen). • Aufstocker <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit von zwei verschiedenen Trägern widerspricht dem Grundsatz der Leistungen aus einer Hand. Dies betrifft insbesondere saisonbeschäftigte Hilfebedürftige, denen aufgrund von Dumpinglöhnen später auch nur ein sehr geringes Arbeitslosengeld I zusteht und die deshalb ergänzend Arbeitslosengeld II beantragen. • Aussteuerungsbetrag den die Agentur für Arbeit an den Bund zahlen muss <ul style="list-style-type: none"> - Seit 2006 geht die Anzahl der SGB III-Leistungsbezieher deutlich zurück. Demgegenüber erhöht sich die Anzahl der SGB II-Leistungsbezieher stetig. Für die Vermittlung eines Hilfebedürftigen in ein Beschäftigungsverhältnis ist der Aussteuerungsbetrag, den die Bundesagentur für Arbeit dem Bund erstattet, zu gering.
<p>Ergebnisse und Vereinbarungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei folgenden Punkten besteht dringender Handlungsbedarf: <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung des „Missbrauchs“ der Grundsicherungsleistungen bei Selbstständigen - Aufstockung von Löhnen mit Alg II - Einkommensverteilung bei der Anrechnung von Unterhalt • Vereinbarungen wurden nicht getroffen